



M E R K B L A T T zur Eintragung in die saarländische Architektenliste

§ 4 des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (SAIG) regelt die Voraussetzungen für die Eintragung in die Architektenliste. Die exakten Voraussetzungen entnehmen Sie bitte dem [Gesetz](#).

Nach der geltenden [Kostenordnung](#) der AKS werden für die Bearbeitung des Eintragungsantrages folgende Gebühren erhoben:

Die Gebühr beträgt:

- | | |
|---|---------------|
| 1. für die Eintragung in die Architektenliste gem. § 4 Abs. 1, 2, 3 SAIG | 350,00 € |
| 2. für die Eintragung i. d. Gesellschaftsverzeichnis gem. § 7 SAIG | 350,00 € |
| 3. für die Entscheidung des Eintragungsausschusses gem. § 6 Abs. 1 Nr. 5 und 6 sowie § 7 Abs. 5 SAIG | 100,00 € |
| 4. bei Ablehnung der Eintragung in die Architektenliste bzw. Zurücknahme des Eintragungsantrages ist eine Gebühr in gleicher Höhe wie nach Ziff. 1. und 2. fällig | |
| 5. für die erstmalige Eintragung in das Auswärtigenverzeichnis gem. § 2 Abs. 1,3 und 5 i.V.m. § 4 Abs. 1 SAIG | 350,00 €, |
| § 2 Abs. 1,3 und 5 i.V.m. § 4 Abs. 2 SAIG | 400,00 €, |
| § 2 Abs. 1,3 und 5 i.V.m. § 4 Abs. 3 SAIG | 450,00 €, |
| § 2 Abs. 2 und 4 SAIG | gebührenfrei. |
| 6. für die Eintragung als Juniormitglied in das Verzeichnis der Juniormitglieder | 100,00 € |
| Diese Gebühr wird auf eine etwaig später anfallende Gebühr gemäß Ziffer 1 angerechnet. | |
| 7. für die Eintragung in ein Fachgebietsregister nach § 15a SAIG | 200,00 € |
| 8. für die Verlängerung der Eintragung in ein Fachgebietsregister nach § 15a SAIG ohne Änderung der Eintragungsvoraussetzungen nach den §§ 1 und 2 der jeweiligen Fachgebietsregistersatzung | 120,00 € |
| 9. für die Verlängerung der Eintragung in ein Fachgebietsregister nach § 15a SAIG mit Änderung der Eintragungsvoraussetzungen nach den §§ 1 und 2 der jeweiligen Fachgebietsregistersatzung | 200,00 € |
| 10. für die Eintragung oder die Verlängerung der Eintragung in das Fachgebietsregister „Energieeffizienz“ gemäß § 2 Nummer 1 und Nummer 2 der Satzung zur Führung des Fachgebietsregisters Energieeffizienz | 50,00 € |
| 11. für das Ausstellen einer Bescheinigung, z.B. Mitgliedsbescheinigung oder Beitragsbescheinigung | 30,00 € |

Die Gebühr für die Eintragung in die Architektenliste ermäßigt sich bei Antragstellern oder Antragstellerinnen, die bereits in die Architektenliste eines anderen Landes im Geltungsbereich des Grundgesetzes eingetragen sind oder eingetragen waren, auf die Hälfte der Gebühr gem. Abs. 1 Ziff.1.

Für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen wird jeweils eine Gebühr von 100,00 € bis 1200,00 € erhoben.

Die vorgenannten Gebühren sind für die Bearbeitung des Eintragungsantrages fällig, unabhängig davon, ob dem Antrag stattgegeben wird oder der Antrag zurückgenommen bzw. abgelehnt wird.

Die Gebühren sind zeitgleich mit dem Eintragungsantrag zu entrichten. Der Eintragungsantrag gilt erst als bearbeitungsfähig, wenn die Gebühren bezahlt und alle angeforderten Unterlagen eingereicht sind.

Die Gebühr ist auf das Konto der Architektenkammer des Saarlandes bei der Bank 1 Saar, IBAN: DE75 5919 0000 0006 5980 05 zu entrichten.

Saarbrücken, im November 2025

